

Vorschläge zur Änderung von gesetzlichen Regelungen im Patentwesen



1. Einführung

Der Deutsche Erfinderverband (DEV) ist die Vertretung der freien und in KMUs (kleine und mittlere Unternehmen) tätigen Erfinder.

Seit Jahren ist die Möglichkeit für die Erfinder Ihre Rechte anzumelden und vor Gericht durchzusetzen, entgegen dem politischen Willen der EU-Kommission und der nationalen Gesetze, erschwert.

Hier zu hat der DEV in 2016 eine umfangreiche Studie zur Rechtsdurchsetzung bei Patentverletzungen vorgelegt.

Der DEV ist vom Bundesjustizministerium (BMJ) in die Liste der bei Gesetzesänderungen anzuhörenden Verbände aufgenommen.

Das hier vorliegende Papier macht für die drei wesentlichen Bereiche, nämlich Erteilungsverfahren, Verletzungsverfahren und Nichtigkeitsverfahren konkrete Verbesserungsvorschläge bis hin zu Gesetzesformulierungen.

Es soll als Grundlage nicht nur einer durchgreifenden Verbesserung der Situation der freien Erfinder, sondern auch zu einer Vereinfachung und Straffung der Verfahren insgesamt führen. Dies wird in Folge zu einer Stimulierung des Patentwesens als Ganzem führen und den Innovationsstandort Deutschland stärken.

I. Erteilungsverfahren vor DPMA und BPatG

1. Gebühren beim DPMA

Viele Erfinder sind Mehrfacherfinder und deshalb finanzielle nicht in der Lage für jede Erfindung ein Patent anzumelden und Prüfungsantrag zu stellen. Der Ausweg über ein Gebrauchsmuster führt aber bereits zu einer Beschneidung der Rechte und eine seriöse Prüfung findet dann nicht statt.

Neben der am Anfang anfallenden Recherche-/Prüfungsgebühr fallen über die Laufzeit des Patents Jahresgebühren in Höhe von 13.170 € an. Dies zwingt Erfinder in der Regel dazu, ihre Schutzrechte vorzeitig aufzugeben.

Vorschlag:

Einführung des halben Gebührensatzes für natürliche Personen und KMUs mit einem Umsatz unter 5 Mio. Euro.

Begründung:

Gebührenermäßigungen für wirtschaftlich Schwache haben sich in den USA (USPTO) seit Jahren bewährt. Hier gibt es den „small entity“ (1/2 Gebühr) Status und den „micro



entity“ (1/4 der Gebühr) Status. Eine Gebührenermäßigung für bestimmte Anmelder würde diese die Anmeldung einer höheren Zahl von Erfindungen ermöglichen.

1.1 Vorschlag Gesetzesänderung

Neuer § 23a PatG: [Gebührenermäßigung für Erfinder]

(1) Ist der Erfinder auch Anmelder des Patents, so reduzieren sich auf Antrag alle Gebühren auf die Hälfte.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist gemeinsam mit der Anmeldung, spätestens mit der Erfinderbenennung zu stellen.

(3) Wird die Patentanmeldung oder das Patent übertragen, entfällt der Gebührenermäßigung nach Absatz 1 ex nunc.

(4) Erfolgt die Übertragung der Patentanmeldung oder des Patents im Rahmen der Erbfolge, so tritt die Wirkung des Absatzes 3 nicht ein.

2. Beschleunigung des Verfahrens beim DPMA

Nach einem ersten Recherche- oder Prüfungsbericht des DPMA innerhalb eines Jahres vergehen im Schnitt ca. 2 Jahre und mehr ehe vom DPMA eine weitere Prüfungsbescheid ergeht. Dies ist insbesondere deswegen bemerkenswert, da das Amt selbst in der Regel eine Frist von 4 Monaten für die Antwort des Anmelders setzt.

Vorschlag:

Das DPMA sollte gezwungen werden innerhalb einer angemessenen Frist selbst die Bearbeitung fortzusetzen und zu antworten. Hier halten wir 6-12 Monate für angemessen. Hilfsweise kann geregelt werden, dass bei Überschreitung der Zeit bis zur Erteilung keine Jahresgebühren mehr zu zahlen sind.

Begründung:

Für das gesamte Patentwesen ist sehr wichtig, dass in angemessener Zeit über die Erteilung und damit die unter Schutzstellung einer Patentanmeldung entschieden wird. Bei dem heutigen sehr schnellen Fortschritt in vielen Technologiebereichen macht es wenig Sinn, Patente zu erteilen, deren Technik bereits überholt ist.

Da der Grundsatz der Nachahmungsfreiheit bei nicht geschützten technischen Entwicklungen gilt, sollte zu einem möglichst frühen Termin klar sein, ob eine entsprechende Technik unter Patentschutz steht oder frei ist.

3. Beschleunigung des Verfahrens beim BPatG

Bei ablehnender Entscheidung des DPMA ist eine Beschwerde nach § 73 PatG zum Bundespatentgericht (BPatG) möglich.

Leider sind die Beschwerdesenate des BPatG erheblich überlastet. Je nach dem Gebiet der Erfindung und damit je nach zuständigem Beschwerdesenat dauert allein das Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung 4 Jahre und mehr.

Vorschlag:

Durch Aufstockung der Richterstellen beim BPatG sollten die Verfahren beschleunigt werden. Ferner sollte analog zu § 83 PatG eine Pflicht zur Fokussierung im Vorfeld

eingerrichtet werden. Es ist anzustreben, dass bis zur mündlichen Verhandlung höchstens ein Jahr vergeht.

Begründung:
sieh unter I.2.

II. Verletzungsverfahren vor Landgericht, Oberlandesgericht und BGH

1. Kosten des Rechtsstreits

Der § 144 PatG wird in der jetzigen Fassung fast nie angewendet und entfaltet keinen Nutzen für freie Erfinder, obwohl er dafür gerade vom Gesetzgeber vorgesehen war. Es wird deshalb folgende Änderung vorgeschlagen:

1.1 Vorschlag Gesetzesänderung

Geänderter § 144 PatG [Kostenbegünstigung] (Änderungen fett gedruckt)

*(1) Macht in einer Patentstreitsache eine Partei glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, **oder sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung von der Rechtsverfolgung abhalten würde, so hat das Gericht auf ihren Antrag anzuordnen**, dass die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst. Die Anordnung hat zur Folge, dass die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben.*

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

(3) Ist der Antragsteller nach Absatz 1 Erfinder oder Miterfinder eines Patents, das Gegenstand der Patentstreitsache ist, so wird zugunsten des Antragstellers vermutet, dass die Bedingungen des Abs. 1, 1. Halbsatz erfüllt sind. In diesem Fall ist ein Streitwert von maximal 50.000 Euro anzusetzen.

(4) Die Vermutung des Absatzes 3 kann durch den Antragsgegner widerlegt werden.

Begründung:

Die Änderungen in Absatz 1 wurden aus § 43b PAO und § 4a BRAO übernommen, die auf Grund eines Urteils des BVerfG notwendig wurden. Leider wurden sie bislang nicht in § 144 PatG übernommen.

Die bisherige Regelung bürdet zudem den antragstellenden natürlichen Personen die z.T. entwürdigende Pflicht auf, ihre wirtschaftliche Situation lückenlos offenzulegen. Die Absätze 3 und 4 wurden angefügt, um im Falle von klagenden Erfindern eine einfache

und praktikable, von den Gerichten einfach anzuwendende, Regelung zu treffen, welche die Würde und Privatsphäre der Erfinder wahrt.

2. Verletzungsverfahren

Das Verfahren hat das grundlegende Problem, das die Richter als technische Laien über meist hochkomplizierte technische Zusammenhänge entscheiden müssen.

Da es Praxis der Verletzungsgerichte ist, in der ersten Instanz (LG) ohne Gutachter zu entscheiden, wird hier meist dem für den Laien plausibelsten Schriftsatz der Anwälte gefolgt.

Durch die hohen Streitwerte und die beteiligten Anwälte und Patentanwälte sind die Verfahren überaus teuer. Genaueres ist der in 2016 vorgelegten Studie des DEV zu entnehmen.

2.1. Vorverfahren

Der DEV schlägt zur Verbesserung der Lage ein obligatorisches Vorverfahren vor, wie es auch aus anderen Rechtsgebieten bekannt ist.

Für Auseinandersetzungen im technischen Bereich und bei Betriebsunterbrechungen hat sich im Versicherungswesen das sog. „Sachverständigenverfahren“ seit Jahren sehr bewährt. Hier werden auch Schadenersatzforderungen in Millionen Höhe in der Regel ohne Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten in kurzer Zeit geklärt.

Im Gegensatz dazu dauern Verletzungsverfahren mit zusätzlichem Nichtigkeitsverfahren durch alle Instanzen 6-10 Jahre. Hierbei endet der Rechtsstreit nicht selten durch Beendigung der Tätigkeit einer Partei, z.B. durch Konkurs. In diesem Fall endet das Verfahren ohne jede Entscheidung in der Sache.

Das Sachverständigenverfahren hat insbesondere den Vorteil, dass die Parteien selbst kompetente Gutachter benennen und beauftragen können. Ferner wird schon am Anfang des Verfahrens ein Obmann als Obergutachter bestimmt, der bei Diskrepanzen schlichtend tätig wird.

2.1 Vorschlag Gesetzesänderung

Neuer § 139a PatG: [Obligatorisches Vorverfahren]

(1) Vor der Erhebung einer Klage nach § 139 ist ein Sachverständigenverfahren durchzuführen.

(2) Die Parteien einigen sich auf einen gemeinsamen Sachverständigen oder bestimmen jeder für sich einen Sachverständigen, der auf dem technischen Gebiet der Erfindung Fachmann ist. Dieser sollte einem Durchschnittsfachmann möglichst nahe kommen. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind vorzuziehen.

(3) Bestimmt jede Partei einen Sachverständigen, haben sich diese zu Beginn des Verfahrens auf einen Obmann zu einigen, der ebenfalls die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt.

(4) Der oder die Sachverständigen erstellen ein einheitliches Gutachten, das die Frage klärt, ob und durch welche Produkte und Dienstleistungen das Streitschutzrecht verletzt wird.

(5) Kommen die Sachverständigen nicht zu einem einheitlichen Ergebnis, so kennzeichnen Sie die Feststellungen, die unstreitig und solche die streitig sind. Über die streitigen Themen entscheidet dann der vorher benannte Obmann.

(6) Die gutachterlich begründete Entscheidung wird den Parteien zugestellt. Diese haben dann einen Monat Zeit, Klage zu erheben. Geschieht diese nicht, gelten die Gutachtenfeststellung als rechtskräftig bindend für beide Parteien.

(7) Im Falle einer Klage hat sich das Gericht nur mit den strittigen Fragen aus dem Gutachten zu befassen.

(8) In gleicher Weise ist auch bei der Festsetzung der Höhe eines eventuellen Schadenersatzes zu verfahren.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung ist in der Lage, die Verfahren deutlich zu beschleunigen und die Kosten deutlich zu senken. Es dürfte im Regelfall möglich sein, ein Endgutachten innerhalb eines Jahres zu erstellen. Ferner wird die Hürde für die Anerkennung berechtigter Forderungen von Erfindern deutlich gesenkt.

Die heute schon weithin überlasteten Gerichte müssen dann nur noch einen Bruchteil der Fälle bearbeiten. Ferner ist durch das Vorverfahren bereits definiert, welche Feststellungen unstreitig sind. Das Gerichtsverfahren kann sich dann auf die wenigen offenen Fragen und in vielen Fällen auf die Befragung des oder der Sachverständigen beschränken.

Durch die den Parteien obliegende Auswahl kompetenter Gutachter, in der Regel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger oder auf dem Gebiet tätiger Patentanwälte, ist durch diese Interessenslage bereits eine hohe Qualität des Verfahrens gesichert. Bei der Bestellung durch das Gericht ist in vielen Fällen nicht einmal klar, ob der Sachverständige wirklich kompetent auf dem relevantem Gebiet ist. Ferner werden von den Gerichten immer wieder Hochschulprofessoren als Gutachter bestellt, die offensichtlich eher Überdurchschnittsfachleute sind und deshalb dazu neigen, die Streitpatente als eher trivial oder nur sehr eingeschränkt anwendbar anzusehen.

3. § 140b Abs. 2 (Drittauskunft)

Die Rechtsprechung (z.B. LG Mannheim) hat die Anwendung des § 140b Abs. 2 deutlich eingeschränkt, da es ohne den Beweis einer Patentverletzung auch den Auskunftsanspruch grundsätzlich verneint hat.

Das Gericht sieht also eine Klageerhebung trotz des eindeutigen Gesetzestextes nicht als ausreichend für den Auskunftsanspruch an. Deshalb schlagen wir folgende Klarstellung des Gesetzes vor.

3.1 Vorschlag Gesetzesänderung

Geänderter § 140b Absatz 2 und 7 PatG: [Drittauskunft] (Änderungen fett gedruckt)

*(2) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Verletzte gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht der Anspruch unbeschadet von Absatz 1 auch gegen **eine in Nummer 1-4 benannte Person. Eines Beweises der Patentverletzung bedarf es bei anhängiger Verletzungsklage nicht, wenn diese nicht offensichtlich unbegründet ist.***

Der Anspruch gilt gegen Person, die in gewerblichem Ausmaß

- 1. rechtsverletzende Erzeugnisse in ihrem Besitz hatte,*
- 2. rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm,*
- 3. für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte oder*
- 4. nach den Angaben einer in Nummer 1, 2 oder Nummer 3 genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Erzeugnisse oder an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt war,*

es sei denn, die Person wäre nach den §§ 383 bis 385 der Zivilprozessordnung im Prozess gegen den Verletzer zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Im Fall der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 kann das Gericht den gegen den Verletzer anhängigen Rechtsstreit auf Antrag bis zur Erledigung des wegen des Auskunftsanspruchs geführten Rechtsstreits aussetzen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann von dem Verletzten den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

...

*(7) In Fällen **von Rechtsverletzungen nach Absatz 2** kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden.*

Begründung:

Die Gesetzesänderung dient der Klarstellung und ermöglicht erst die von der EU-Kommission in der Durchsetzungsrichtlinie und vom deutschen Gesetzgeber intendierte Wirkung des Gesetzes zu entfalten.

4. § 140c Abs. 2 (Auskunftsanspruch)

Die Rechtsprechung hat bislang den Begriff der „hinreichender Wahrscheinlichkeit“ sehr eng zu Gunsten des Verletzers ausgelegt. In der Praxis wird der Vollbeweis verlangt, so dass die Regelung nicht die vom Gesetzgeber und der EU-Kommission gewünschte Wirkung entfaltet hat.

4.1 Vorschlag Gesetzesänderung

Geänderter § 140c Absatz 2 PatG: [Auskunft] (Änderungen fett gedruckt)

*(1) **Wer auf Grund der plausiblen Darlegungen des Patentinhabers wahrscheinlich** entgegen den §§ 9 bis 13 eine patentierte Erfindung benutzt, kann von dem Rechtsinhaber oder einem anderen Berechtigten auf Vorlage einer Urkunde oder Besichtigung einer Sache, die sich in seiner Verfügungsgewalt befindet, oder eines Verfahrens, das Gegenstand des Patents ist, in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Begründung von dessen Ansprüchen erforderlich ist.*

Weisen die Darlegungen des Patentinhabers auf eine in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung hin, erstreckt sich der Anspruch auch auf die Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen. Soweit der vermeintliche Verletzer geltend

macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten. Ist bereits Verletzungsklage erhoben worden, ist der Anspruch nur dann zurückzuweisen, wenn die Klage offensichtlich unbegründet ist.

Begründung:

Die Hürde für den Antrag auf Auskunft wird auf die plausiblen Darlegungen des Rechteinhabers gesenkt. Hierbei dürften die für eine Verletzungsklage üblichen Angaben wie Merkmalsanalyse und Benutzung dieser Merkmale ausreichend sein. Ferner wird klargestellt, dass § 140c PatG nicht nur im Vorfeld einer Verletzungsklage sondern auch parallel anzuwenden ist (letzter ergänzter Satz). Missbrauch wird durch den Hinweis auf eine offensichtlich unbegründete Klage vermieden.

Es ist auch gerechtfertigt, dass die Hürde für die Auskunft klein ist, da der Schutzrechtsinhaber, wenn keine Verletzung vorlag oder drohte (Absatz 5), die Kosten geltend machen kann. Nach Absatz 2, sowie Absatz 3, Satz 2, kann das Gericht den Auskunftspflichtigen schon bislang weiter schützen.

5. § 142 PatG

Nach den Recherchen des DEV ist noch nie ein Verletzer, selbst solche, die vorsätzlich handeln, zu Freiheitsstrafen verurteilt worden. Auch das besondere öffentliche Interesse wird von den Staatsanwaltschaften selten bejaht.

Ganz fatal ist, dass Staatsanwaltschaft und Gericht die Klärung der Patentverletzung den Zivilgerichten überlässt und nach § 154d und § 262 Abs. (2) StPO die Entscheidung der Patentgerichte abwartet. Durch die langen Laufzeiten der Prozesse, tritt im Regelfall bereits während des Zivilprozesses Verjährung einer eventuellen Straftat ein.

5.1 Vorschlag Gesetzesänderung

Ergänzung § 142 PatG [Strafvorschriften]

...

(7) Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht darf die Verfolgung der Straftat nicht entsprechend § 154d und § 262 Abs. (2) StPO aussetzen, wenn durch die Länge des Zivilverfahrens Verjährung der Straftat droht.

Begründung:

Die regelmäßige Strafvereitelung muss verhindert werden. Ferner kann sich der Verletzte in einem Strafverfahren als Nebenkläger auch Schadenersatzansprüche sichern. Durch das vom DEV vorgeschlagene obligatorisches Vorverfahren dürfte eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren eintreten, die in Folge eine zügige Strafverfolgung sichert.

6. Mitwirkender Patentanwalt und technischer Beistand

Im Verletzungsverfahren besteht Anwaltszwang nach § 78 ZPO. Der in der Regel mitwirkende Patentanwalt ist in der Zivilprozessordnung überhaupt nicht erwähnt und kommt auch im PatG bezüglich des Verletzungsverfahrens nur als sog. Inlandsvertreter auf.

6.1 Technischer Beistand

Das Gesetz lässt die Mitwirkung von technische Beiständen, also Sachkundigen, die nicht Patentanwalt sind, völlig unsystematisch zu oder nicht zu. So sind diese ausdrücklich vor dem BGH nach § 113 PatG, Satz 2, zugelassen. Eine entsprechende Regelung diesbezüglich fehlt für das BPatG und die anderen Zivilgerichte. Die generelle Regelung zu Beiständen (§ 90 ZPO) ist sehr restriktiv.

Da für neue technische Gebiete und spezielle Technologien, in vielen Fälle nur schwierig kompetente Patentanwälte zu finden sind, sollte eine generelle Zulassung von technischen Beiständen in Patentverfahren gelten. Diese sollten Rederecht vor allen Gerichten haben.

6.2 Vorschlag Gesetzesänderung

Neuer § 143a PatG [Technischer Beistand] (Änderungen fett gedruckt)

(1) Vor allen Gerichten und in allen Rechtszügen sind auf Antrag einer Partei technische Beistände anzuhören, die als relevanter Fachmann im Sinne des betroffenen Schutzrechts anzusehen sind.

(2) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines technischen Beistands in dem Rechtsstreit entstehen, sind die notwendigen Auslagen des Beistands zu erstatten.

(3) Ist der technische Beistand öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger oder durch ein Hochschulstudium ausgewiesen, sind die Gebühren nach § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zusätzlich zu erstatten.

(4) Die Kostenerstattung nach diesem Paragraphen ist in jedem Fall auf eine Person pro Prozesspartei begrenzt.

Begründung:

Die Mitwirkung technischer Beistände wird vereinheitlicht. Die Qualität der Verfahren wird erhöht, da nunmehr relevante Fachleute, die ja Normadressaten des Patents sind, ebenfalls mitwirken können. Absatz 2 und 3 wurde von § 143, Abs. 3, PatG übernommen und modifiziert. Durch Absatz 4 wird die Kostenerstattung sinnvoll begrenzt.

7 Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BGH

In vielen Fällen enden Verletzungsprozesse erst in der letzten Instanz durch Nichtannahme einer Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) vor dem BGH.

Das nach § 544, Abs. 4, zweiter Halbsatz, ZPO, mögliche Absehen von einer Begründung, ist leider zum Regelfall geworden. Der BGH schickt den Parteien in über 90% der Fälle einen Dreizeiler aus der Textverarbeitung, der ein meist über viele Jahre geführtes Verfahren beendet.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass nur der kleine Kreis von besonders qualifizierten, sog. BGH-Anwälten, eine Nichtzulassungsbeschwerde formulieren darf. Diese dürfen eine solche aber nur einreichen, wenn sie von den Voraussetzungen des § 543, Abs. 2, überzeugt sind.

Eine ohne Begründung abgewiesenen NZB kann das Recht auch nicht fortbilden, vielmehr besteht die Gefahr weiterer gleichartiger unnötiger NZBs. Besonders negativ ist auch, dass offensichtlich falsche OLG-Urteile, die aber eben nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom BGH nicht aufgegriffen werden.

Andere höchste Bundesgerichte wie z.B. der Bundesfinanzhof sehen im Regelfall nicht von einer Begründung ab, obwohl die Gesetzeslage identisch ist.

7.1 Vorschlag Gesetzesänderung

Geänderter § 544, Abs. 4 ZPO (Entfallender Text durchgestrichen)

...

(4) Das Revisionsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Der Beschluss soll ~~kurz~~ begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, oder wenn der Beschwerde stattgegeben wird. Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Parteien zuzustellen.

